



Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht)

1. Nachtrag vom 16. Mai 2014

zum Basisprospekt für das

Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen

vom 25. April 2014

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EG (die "**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom 25. April 2014 (der "**Original Basisprospekt**") und sollte stets gemeinsam mit dem Original Basisprospekt gelesen werden. Der Original Basisprospekt wurde am 25. April 2014 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 16. Mai 2014 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht. Der Original Basisprospekt und der Nachtrag stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und in elektronischer auf der Website der Emittentin (<http://www.volksbank.com/prospekt>) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Abweichungen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis in den Original Basisprospekt aufgenommenen Informationen) bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 20. Mai 2014.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin hat weder Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Original Basisprospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder im Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

WICHTIGE NEUE UMSTÄNDE

Aufgrund des Eintritts wichtiger neuer Umstände in Bezug auf im Original Basisprospekt enthaltene Angaben im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, werden folgende Änderungen des Original Basisprospekts vorgenommen:

1. DURCH VERWEIS INKORPORIERTE DOKUMENTE

Am 12.05.2014 veröffentlichte die Emittentin die Zwischenmitteilung zum 31.03.2014. Die in der Zwischenmitteilung zum 31.03.2014 enthaltene Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz wurden durch Verweis in den Original Basisprospekt aufgenommen. Deshalb werden folgende Änderungen des Original Basisprospekts vorgenommen:

In der Tabelle unter der Überschrift "DURCH VERWEIS INKORPORIERTE DOKUMENTE", beginnend auf Seite 4 des Original Basisprospekts, wird die Tabelle um folgenden Abschnitt ergänzt:

Zwischenmitteilung der Emittentin zum 31.03.2014 zum 31.03.2014 (die "Zwischenmitteilung zum 31.03.2014")	
Gewinn- und Verlustrechnung	6
Bilanz	7

2. ZUSAMMENFASSUNG

Im Punkt "B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind", beginnend auf Seite 15 des Original Basisprospekts wird nach dem Absatz mit der Überschrift „Entwurf der Entscheidung zu neuer Joint Risk Assessment and Decision (JRAD)-Prüfung“, folgende Überschrift und Absatz hinzugefügt:

"Zwischenmitteilung zum 31.03.2014

Am 12.05.2014 veröffentlichte die Emittentin in der Zwischenmitteilung zum 31.03.2014 die Periodenergebnisse. Das Periodenergebnis nach Steuern zum 31.03.2014 beträgt EUR -57 Mio. (Vorjahr 31.03.2013: EUR 3,7 Mio.). Das Konzernergebnis der Emittentin für das Jahr 2014 wird voraussichtlich negativ ausfallen."

3. KAPITEL 5 EMITTENTIN – 5.3. Aktuelle Entwicklungen

Auf Seite 94 des Original Basisprospekts wird nach dem Punkt „5.3.4 Entwurf der Entscheidung zu neuer Joint Risk Assessment and Decision (JRAD)-Prüfung“ folgende Überschrift und Absatz hinzugefügt:

"5.3.5 Zwischenmitteilung zum 31.03.2014

Am 12.05.2014 veröffentlichte die Emittentin in der Zwischenmitteilung zum 31.03.2014 die Periodenergebnisse. Das Periodenergebnis nach Steuern zum 31.03.2014 beträgt EUR -57 Mio. (Vorjahr 31.03.2013: EUR 3,7 Mio.). Das Konzernergebnis der Emittentin für das Jahr 2014 wird voraussichtlich negativ ausfallen."

FREIWILLIGE RICHTIGSTELLUNG

Die Emittentin hat Kenntnis von folgenden Unrichtigkeiten in Bezug auf im Original Basisprospekt enthaltene Angaben erlangt, die nach ihrer Ansicht nicht wesentlich sind und die Bewertung der Schuldverschreibungen nicht beeinflusst und daher nicht der Nachtragspflicht gemäß § 6 KMG unterliegt, sondern auf freiwilliger Basis richtiggestellt wird:

1. ZUSAMMENFASSUNG

Im Punkt "B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind", beginnend auf Seite 15 des Original Basisprospekts, wird die Überschrift „Entwurf der Entscheidung zu neuer Joint Risk Assessment and Decision (JRAD)-Prüfung“ samt den ersten beiden Absätzen durch folgende Überschrift und Absatz ersetzt:

"Joint Risk Assessment and Decision (JRAD-Verfahren)

Im Mai 2014 hat die FMA mittels Bescheid, basierend auf einem grenzüberschreitenden Entscheidungsverfahren (*Joint Risk Assessment and Decision* - "**JRAD**"), dem Volksbanken-Verbund aufgetragen, eine Mindesteigenmittelquote von 13,6% vorzuhalten. Da die Gesamtkapitalquote des Volksbanken-Verbundes zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung über diesem Erfordernis lag, war auch keine Umsetzungsfrist vorzusehen. Die Höhe der Mindesteigenmittelquote dient als Festlegung einer Untergrenze bis zum Abschluss des nunmehr für das Jahr 2014 bereits anlaufenden grenzüberschreitenden Entscheidungsverfahrens im Sinn des § 77c BWG."

2. KAPITEL 2 RISIKOFAKTOREN – 2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Auf Seite 65 des Original Basisprospekts wird der erste Absatz des Risikofaktors mit der Überschrift "*Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, die von der FMA vorgeschriebenen höheren Eigenmittelquoten zu erfüllen.*" durch folgenden Text ersetzt:

"Im Mai 2014 hat die FMA mittels Bescheid, basierend auf einem grenzüberschreitenden Entscheidungsverfahren (*Joint Risk Assessment and Decision* - "**JRAD**"), dem Volksbanken-Verbund aufgetragen, eine Mindesteigenmittelquote von 13,6% vorzuhalten. Da die Gesamtkapitalquote des Volksbanken-Verbundes zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung über diesem Erfordernis lag, war auch keine Umsetzungsfrist vorzusehen. Die Höhe der Mindesteigenmittelquote dient als Festlegung einer Untergrenze bis zum Abschluss des nunmehr für das Jahr 2014 bereits anlaufenden grenzüberschreitenden Entscheidungsverfahrens im Sinn des § 77c BWG."

3. KAPITEL 5 EMITTENTIN – 5.15. Rechts- und Schiedsverfahren

3.1. Auf Seite 94 des Original Basisprospekts wird der Punkt „5.3.4 Entwurf der Entscheidung zu neuer Joint Risk Assessment and Decision (JRAD)-Prüfung“ samt dem ersten Absatz durch folgende Überschrift und Absatz ersetzt:

„5.3.4 Joint Risk Assessment and Decision (JRAD-Verfahren)

Im Mai 2014 hat die FMA mittels Bescheid, basierend auf einem grenzüberschreitenden Entscheidungsverfahren (*Joint Risk Assessment and Decision* - "**JRAD**"), dem Volksbanken-

Verbund aufgetragen, eine Mindesteigenmittelquote von 13,6% vorzuhalten. Da die Gesamtkapitalquote des Volksbanken-Verbundes zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung über diesem Erfordernis lag, war auch keine Umsetzungsfrist vorzusehen. Die Höhe der Mindesteigenmittelquote dient als Festlegung einer Untergrenze bis zum Abschluss des nunmehr für das Jahr 2014 bereits anlaufenden grenzüberschreitenden Entscheidungsverfahrens im Sinn des § 77c BWG.“

- 3.2.** Im Punkt „5.14.3 Bestätigungsvermerke“ auf Seite 119 des Original Basisprospekts wird der Klammerausdruck im zweiten Absatz beginnend mit „(siehe auch dazu Punkt 5.3.3. Umstrukturierungsmaßnahmen...“ durch folgenden Klammerausdruck ersetzt:

„(siehe auch dazu Punkt 5.3.3 „Umstrukturierungsmaßnahmen der Emittentin“ und Punkt 5.3.4 „Joint Risk Assessment and Decision (JRAD-Verfahren)““

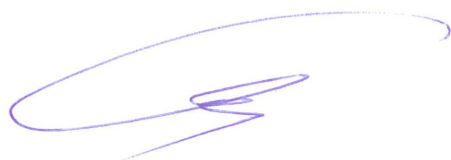
- 3.3.** Im Punkt 5.15. „Rechts- und Schiedsverfahren“, beginnend auf Seite 119 des Original Basisprospekts, wird der Absatz beginnend mit „Die Sberbank of Russia hat gegen die Emittentin...“ sowie der darauffolgende Absatz beginnend mit „Die Emittentin als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbunds wurde am 19.12.2013...“ gelöscht.

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Kolingasse 14-16, 1090 Wien, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

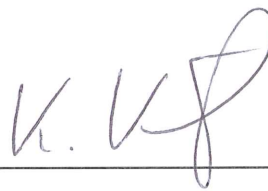
Wien, 16.05.2014

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft



als Emittentin

VDir. Mag. Christoph Raninger
(Vorstand)



Karl Kinsky
(Prokurist)